

**Verordnung der Landesregierung vom, mit der Teile der Isel, der Schwarzach
und des Kalserbaches samt Uferbereichen zum Naturschutzgebiet erklärt werden
(Naturschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach)**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet, Schutzzweck

(1) Die in der Anlage 0 (Detailkartenübersicht) und in den Anlagen 1 bis 35 (Detailkarten) planlich dargestellten, grün umrandeten Gebiete in den Gemeinden Oberlienz, Schlaiten, Ainet, St. Johann im Walde, Matrei in Osttirol, Virgen und Prägraten am Großvenediger sowie St. Jakob in Deferegggen und Kals am Großglockner mit einem Flächenausmaß von insgesamt 327,63 ha werden zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach).

(2) Die in den Anlagen kundgemachte planliche Darstellung des Schutzgebietes wird zudem durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz und bei den Gemeinden Ainet, Kals am Großglockner, Matrei in Osttirol, Oberlienz, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde und Virgen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bekannt gemacht.

(3) Zweck der Verordnung ist der Schutz der Gebiete als Lebensraum der Deutschen Tamariske (maßgebliche Charakterpflanze für den Lebensraumtyp „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“ gemäß Anhang I der Habitat-Richtlinie, EU-Code 3230), insbesondere durch Erhaltung der naturnahen Gewässerabschnitte und des dynamischen Abflussregimes.

§ 2

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- d) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- e) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen.

§ 3

Ausnahmen von den Verboten

(1) Nach § 21 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind von den in § 2 festgesetzten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- a) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- b) die Verwendung von Giftstoffen, wie etwa Pestiziden, in solcher Weise, dass dadurch der Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen